

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 3 (1913)  
**Heft:** 20

**Artikel:** Aus den Geheimnissen der deutschen Filmzensur  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-719376>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus den Geheimnissen der deutschen Filmzensur.

ooo

Dem gewiß nicht im Geruche übermäßiger Kino-freundlichkeit stehenden „Berliner Tagblatt“ entnehmen wir folgende, auch für die Schweiz, in der ja ebenfalls von vielen Seiten die Filmzensur verlangt wird, lehrreiche Angaben:

In einem Film kam ein Spitzbube von Maler vor. Man sah, wie der Maler im Wirtshaus eine Oelsardine in einen Kuchen schmuggelte und sich dann weigerte, einen Kuchen zu bezahlen, in dem plötzlich Oelsardinen herumschwammen. Die öffentliche Vorführung dieses Films wurde vom Polizeipräsidenten verboten — weil dadurch betrügerische Zechprellereien hervorgerufen werden könnten. Der Oberpräsident meinte dasselbe und bestätigte die Verfügung des Polizeipräsidenten. Nun kam die Sardinengeschichte vor's Oberverwaltungsgericht und dieses erklärte den Film für nicht staatsgefährlich. Er darf aufgeführt werden auf die Besahr hin, daß alle unsicherer Subjekte in Groß-Berlin von nun ab eine Oelsardine mitnehmen, wenn sie ins Gasthaus gehen.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts besitzt eine erhebliche Bedeutung. Bisher hielt sich die Berliner Filmzensur starr an den Grundsatz, daß im Kino strafbare Handlungen irgend welcher Art nicht gezeigt werden dürfen. Es ist gut, daß unsere Theaterzensur nicht den gleichen schönen Grundsatz befolgt, sonst dürfte keines der großen Dramen der Weltliteratur aufgeführt werden. (Faust) könnte zum Kindesmord verleiten, (Don Carlos) Majestätsbeleidigung; (Wallenstein) könnte unser Publikum sogar zum Hochverrat aufreizen. Von den Shakespeare-dramen überhaupt nicht zu reden! So komisch der Gedanke ist, daß die Theaterzensur alle Stücke verbieten könnte, in denen gegen das deutsche Strafgesetzbuch gesündigt wird, so kann man schließlich doch verstehen, daß der Polizei keine Films erwünscht sind, in denen ein Mörder sein Opfer in Stücke hakt, kocht und in einen Koffer legt. Es ist läblich von der Zensur, daß sie solches verhindert. Aber wenn eine Zensur läblich ist, pflegt sie ohne Maß und Ziel läblich zu sein. Einige Beispiele möggen zeigen, wie die Berliner Zensur den Grundsatz durchführt: Das Kino darf nicht zu strafbaren Handlungen aufreizen.

In einem Film, der der Zensur vorgeführt wurde, kam folgende Geschichte vor: Ein frisches Landstreicherkind wird von guten Leuten in ihr Haus aufgenommen und gepflegt. Schließlich nimmt das kleine Mädchen von seinen Wohltätern wieder Abschied; bevor es aber das Haus verläßt, eilt es in den Garten und pflückt sich zum Andenken eine Blume. Die Berliner Polizeizensur beanstandete diesen Film, weil in ihm das Vergehen des Felddiebstahls dargestellt wurde.

Ein junger Arzt flirtet mit seiner Patientin. Während des Gesprächs läßt die Dame ein kleines Anhängsel von ihrer Kette zu Boden fallen. Der Arzt hebt es auf und deutet an, daß er es an seinem Herzen aufbewahren möchte. Die Dame — so sind die Damen — sagt nicht ja, nicht nein, läßt es aber geschehen, daß der Arzt das wertlose kleine Objekt einsteckt. Nicht so die läbliche Polizeibehörde. Die läßt es nicht geschehen, denn im Kino darf sich niemand einen Fund aneignen.

Es darf im Film nicht gezeigt werden, wie zwei Leute einander prügeln. Nur das Boxen wird zeitweise gestattet. Harmlose Aprilscherze, bei denen jemand durch ein fingiertes Telegramm dieser oder jener Person irgendwohin bestellt wird, sind nicht zulässig — wegen Urkundenfälschung. Die Beispiele ließen sich ins endlose vermehren. Nun läßt freilich auch die Zensur mit sich reden und macht hier und da Konzessionen, dann kommen aber sehr merkwürdige Dinge heraus. Wenn in den Filmen schon ein Verbrechen dargestellt werden darf, dann muß wenigstens die Stelle herausgeschnitten werden, an der die technische Ausführung des Verbrechens geschildert wird. So sah ich kürzlich einen Film, in dem eine Verbrecherin einem reichen Manne Bilder stehlen wollte. Man sah, wie die Dame bei dem Mäzen ankam, sah dann, wie er betäubt auf dem Boden lag — die Bilder waren fort, neben dem Mäzen aber sah man eine rauchende Zigarette, was dazwischen lag, nämlich die Szene, in der die Dame ihrem Opfer eine Opium-Zigarette angeboten hatte, diese Szene hatte der Zensor beseitigt. Ein andermal wurde ein Farmer in seinem Blockhaus gezeigt; unmittelbar darauf lag der Farmer gefesselt auf den Schienen der Bahnstrecke und ein D-Zug brauste heran. Einige 100 Meter Film waren unter der sühnenden Schere des Zensors gefallen; daß der Farmer von Räubern überfallen, gefesselt und auf die Schienen gelegt wurde, wird man nie erfahren, aber daß er dann auf

## Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

Transformatoren für ständige Theater

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen

Kondensorlinsen

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

Ernemann Theaterkinematographen

stets auf Lager

## Reise - Transformatoren

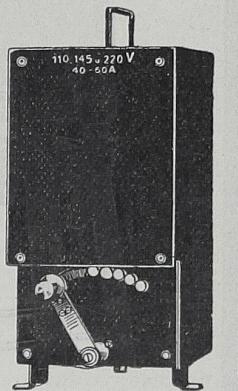
Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschließbar.

**Preis**, für 5 Primärspannungen, komplett mit eingebautem Regulierwiderstand,

bis 40 Amp. Frs. 258.—

" 60 " " 360.—

" 80 " " 417.—



wunderbare Weise gerettet wurde, das durfte das Publikum wieder sehen.. Oft wird ein Film durch solche Verstümmelungen ganz unverständlich, er wird aber dennoch aufgeführt, damit die so oft sehr erheblichen Aufnahmekosten nicht ganz verloren gehen.

Man wird wohl der Polizei recht geben, wenn sie das Kino nicht zu einem illustrierten Kursus der Verbrecherkunst werden läßt. Wenn ein Theater dem Zensor ein Stück einreicht, dann weiß der Zensor, welches Publikum dieses Stück zu sehen bekommt. Die Films unterbreitet aber nicht ein bestimmtes Kinoteater der Zensur, sondern die Filmfabrik, und es ist möglich, daß nicht nur ein behäbiges bürgerliches Publikum den Film sehen wird, sondern vielleicht das robuste Publikum eines entlegenen Vorstadtkinotops, in dem die Apachen dominieren. Neuerdings versuchen manche Filmfabriken, diese Schwierigkeit zu beseitigen, indem sie von vornherein versprechen, der fragliche Film werde nur in großen, vornehmen Kinos vorgeführt werden. Das ist wohl der Weg der Zukunft. Die Filmzensur ist nur dann berechtigt, wenn sie ein Einsehen hat und nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet. Man darf nun darauf gespannt sein, wie die angekündigten Films großer Autoren behandelt werden.

In Schnitzlers Liebelei kommen ein Duell und ein Gebruch vor. Wird der kommende Liebeleifilm, den der Dicht-

ter persönlich entworfen hat, verboten werden, damit er nicht zum Gebruch aufreize? Man könnte über diese Hypothese lachen. Aber kürzlich hat ein bekannter Berliner Rechtsanwalt in einer Schriftstellerversammlung erzählt, was ihm ein Herr von der Zensur gesagt hat: Wenn mir der Autorendreck eingereicht wird, dann werden Sie erst Augen machen!

Dr. Mr. Stelzner.



## Aus Zürcher Lichtspieltheatern.



Während der Abwesenheit des Redakteurs hatte Herr Karl Bleibtreu die Liebenswürdigkeit, die Filmkritik der Woche zu übernehmen, auch über die noch unbesprochenen Programme teilt er uns seine Auffassung mit:

„Mit Freude stellen wir fest, daß der beste Dramafilm, den wir diesmal sahen, wiederum deutschen Ursprungs ist: „Ihr guter Ruf“ (Meister) im Zürcherhof. Ohne jede Unnatürlichkeit, einfach und doch eigenartig, entrollt sich hier ein ergreifendes Lebensbild, das eine unvergleichliche Darstellerin mit voller Wirklichkeit erfüllt. Mag auch das Ganze durch zufällige Verfilmung eines

# Film - Gesellschaft „Express“, Luzern

Telephon 1987

Dederscheck & Co.

Tivolistrasse 3

### Film - Abteilung:

Verleih geschlossener Schlagerprogramme  
An- und Verkauf von Filmen



### Technische Abteilung:

Einrichtung kompletter Kino - Theater  
Verkauf von Apparaten erstkl. Fabriken nebst Zubehör

Tel.-Adr.: Luzernfilm

**Aufnahme - Abteilung:**  
Anfertigung von Lokalaufnahmen und Titel

Tel.-Adr.: Luzernfilm

**Die Saison ist zu Ende.  
Ein heißer Sommer kommt.  
Die Einnahmen werden flau.**

Sie können nur bei günstigem Programmabschluß auch im Sommer verdienen. Wir sind infolge günstiger Abschlüsse in der Lage, Ihnen zu konkurrenzlosen Preisen gute zugkräftige Programme zu liefern.

**Sichern Sie sich dieselben.**

Schreiben Sie eine Karte und wir besuchen Sie.